

RS Vwgh 1970/4/8 1415/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1970

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §119 Abs1;

BAO §138 Abs1;

BAO §161 Abs1;

BAO §183 Abs3;

1. BAO § 119 heute

2. BAO § 119 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 138 heute

2. BAO § 138 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 161 heute

2. BAO § 161 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 183 heute

2. BAO § 183 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. BAO § 183 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Beachte

y14226; yk14482; yk15090; yk15202

Rechtssatz

Werden die Bücher, die zum Nachweis geltend gemachter Betriebsausgaben herangezogen werden könnten, im Ausland geführt, und haben Zeugen, die gleichfalls zum Beweis herangezogen werden könnten, ihren Wohnsitz im Ausland, so trifft den Steuerpflichtigen, der die Betriebsausgaben geltend gemacht hat, eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Es ist seine Sache, der Abgabenbehörde, die in dieser Richtung über

Zwangsmittel nicht verfügt, die Bücher zugänglich und die Zeugen stellig zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1968001415.X02

Im RIS seit

08.04.1970

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at